

Planungsraster zur Ermittlung der Anzahl sowie der Wochenstunden der Lehrkräfte, die für Präsenzunterricht zur Verfügung stehen

Zum Begriff der Risikogruppe – d. h. Personen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit COVID-19 haben:

- Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen ab 60 Jahren können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Der Einsatz von Lehrkräften im Präsenzunterricht, die 60 Jahre und älter sind, darf nur **auf freiwilliger Basis** erfolgen.

- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. **Als Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht dient zunächst eine dienstliche Versicherung der Lehrkraft, die aktenkundig gemacht wird. Ein entsprechendes Attest ist dann nachzureichen.**

- Für Patienten/innen mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko. **Als Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht dient zunächst eine dienstliche Versicherung der Lehrkraft, die aktenkundig gemacht wird. Ein entsprechendes Attest ist dann nachzureichen.**

- Lehrkräfte, die schwerbehindert oder gleichgestellt sind, werden **nicht im Präsenzunterricht eingesetzt**, sofern sie sich **nicht ausdrücklich bereit erklären**, Präsenzunterricht erteilen zu wollen.

Lehrkräfte, die bei einer Infektion mit COVID-19 dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Präsenzunterricht befreit. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die mit **Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien in einem Hausstand** leben. **Als Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht dient zunächst eine dienstliche Versicherung der Lehrkraft, die aktenkundig gemacht wird. Ein entsprechendes Attest ist dann nachzureichen.**

Ebenfalls von der Erteilung von Präsenzunterricht sollen aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden:

- schwangere oder stillende Lehrkräfte

Auch wenn das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz nicht höher bewertet wird, ist zu bedenken, dass bei einer Erkrankung der Schwangeren unter Umständen nicht alle zur Verfügung stehenden Medikamente verabreicht werden können. Dadurch kann es zu einer Gefährdung infolge von notwendigen therapeutischen Maßnahmen kommen. Auch die psychischen Belastungen sind zu berücksichtigen, d. h. es ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie bei vielen betroffenen Frauen erhebliche Ängste auslöst. Soweit sich eine schwangere oder stillende Lehrkraft zur Erteilung des Präsenzunterrichts bereit erklärt, bestimmt § 10 Abs. 3 MuSchG, dass vor der Aufnahme des Präsenzunterrichts die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 MuSchG zu treffen sind.

Weitere Hinweise:

Alle Lehrkräfte, die aus den o. g. Gründen an der Erteilung von **Präsenzunterricht einstweilen nicht teilnehmen, bleiben grundsätzlich weiterhin zur Dienstleistung** verpflichtet. Die Schulleitung setzt diese Lehrkräfte für geeignete **anderweitige Unterstützungsaufgaben** (z.B. Unterstützung bei den unterrichtsersetzenden Lernangeboten wie der Versorgung der Schülerinnen und Schüler, die auf digitalem Wege nicht erreicht werden können) ein.

Insofern eine Lehrkraft aus den o. g. Gründen **nicht im Präsenzunterricht eingesetzt** wird, ist dies von der **Schulleitung zu dokumentieren**.